

Antrag

Initiator*innen: BDKJ Diözesanvorstand und Satzungsausschuss
(beschlossen am: 20.02.2020)

Titel: 9.2.a Änderung der Diözesanordnung – ANLAGE

Antragstext

1 9.2.a Änderung der Diözesanordnung – ANLAGE

2 **Diözesanordnung**

3 des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
4 Diözesanverband Augsburg in der von der BDKJ-Diözesanversammlung beschlossenen
5 Fassung vom xx. März 2020.

6 **Präambel**

7 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen
8 sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die
9 regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im
10 Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und
11 Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes
12 mit.

13 Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in
14 Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine
15 Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der
16 kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

17 Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine
18 menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in

19 Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der
20 Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will
21 er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und
22 ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen
23 Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen
24 fördern und betreiben.

25 Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und
26 Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen
27 durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.
28 Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation
29 innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit
30 anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

31 In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich
32 zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt
33 werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der
34 zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

35 **Name, Organisation, Mitgliedschaft**

36 **§1 Organisation**

- 37 1. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Augsburg
38 wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- 39 2. Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Augsburg ein
40 privater, nicht rechtsfähiger, kanonischer Verein. Er unterstellt sich
41 der Aufsicht des Bischofs von Augsburg.

42 **§2 Name, Verbandszeichen**

- 43 1. Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend,
44 Diözesanverband Augsburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband Augsburg“.
- 45 2. Die regionalen Gliederungen im BDKJ Diözesanverband Augsburg führen den
46 Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreis-/Stadtverband
47 N.N.“, kurz „BDKJ -Kreis-/Stadtverband N.N.“.
- 48 3. Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem
49 dementsprechenden Namenszusatz.

50 4. Das Verbandszeichen wird von der BDKJ-Hauptversammlung verbindlich
51 festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen
52 des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das
53 Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder
54 Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ
55 auszudrücken.

56 **§3 Jugendverbände**

- 57 1. Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige,
58 katholische, demokratische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche,
59 junge Erwachsene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig
60 angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von
61 jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert,
62 gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und
63 Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- 64 2. Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und
65 politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer
66 Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

67 **§4 Gliederungen**

- 68 1. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg ist der Zusammenschluss der
69 Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese
70 Augsburg (§§ 10-17).
- 71 2. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg bildet als regionale Gliederung Kreis-
72 und Stadtverbände. Die regionale Gliederung des BDKJ Augsburg ist der
73 Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ auf
74 dem Gebiet des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes. (§§18-21).
- 75 3. Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf
76 Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden
77 Gliederung des BDKJ zu.
- 78 4. Soweit in der Diözese Augsburg nur ein Jugendverband besteht, kann diesem
79 mit seinem Einverständnis vom BDKJ Hauptausschuss die Wahrnehmung von
80 Aufgaben des BDKJ Diözesanverbands Augsburg übertragen werden. Soweit in
81 einem Kreis- oder Stadtverband des BDKJ Augsburg nur ein Jugendverband
82 besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der BDKJ
83 Diözesanversammlung oder dem BDKJ Diözesanausschuss die Wahrnehmung von

84 Aufgaben des BDJ Kreis- oder Stadtverbandes übertragen werden.

85 §5 Jugendorganisationen

86 - entfällt -

87 §6 Mitgliedschaft

88 1. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder
89 juristische Personen sind, setzt voraus:

- 90 1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen,
- 91 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDJ
92 Diözesanverband Augsburg,
- 93 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDJ nicht widerspricht
94 und die Mitgliedschaft im BDJ ausspricht
- 95 4. verantwortliche Mitarbeit im BDJ,
- 96 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen,
97 insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
- 98 6. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der
99 Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die
100 Gliederungen des BDJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der
101 Jugendverbände von der BDJ-Hauptversammlung beschlossen.

98 2. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDJ Diözesanverband Augsburg
99 setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner
100 voraus:
101

- 102 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDJ nicht widerspricht
103 und die Mitgliedschaft im BDJ Diözesanverband Augsburg ausspricht,
104
- 105 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
106
- 107 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
- 108 4. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDJ Diözesanverband
109 Augsburg setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten
110 Bedingungen die Tätigkeit in wenigstens drei Kreis-/Stadtverbänden
111 und mindestens 30 natürlichen Personen als Mitglieder im
112 Diözesangebiet voraus.

112 3. Die Mitarbeit von Jugendverbänden in Kreis- oder Stadtverbänden
113 erfordert eine Mindestgröße von einer Ortsgruppe mit mindestens 5
114 Mitgliedern.
115
116

- 117 4. Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben
118 beratende Stimme in allen Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg.
119 Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden
120 Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der BDKJ-Hauptversammlung auf Vorschlag
121 der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht
122 in den Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg.
- 123 5. Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der
124 entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit
125 den Ordnungen überprüft.

126 §7 Aufnahme

- 127 1. Jugendverbände können, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach
128 §5 belegt sind, für die Diözese Augsburg von der Diözesanversammlung
129 nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die
130 regionale Gliederung von der jeweiligen Versammlung jeweils mit einer
131 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen
132 werden. Existiert kein BDKJ in der regionalen Gliederung, entscheidet die
133 Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- 134 2. Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an
135 den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu
136 informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu
137 empfehlen.
- 138 3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der Diözese
139 bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der
140 Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des
141 Bundesverbandes anrufen.
- 142 4. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der regionalen
143 Gliederung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die
144 Verweigerung der Zustimmung kann die regionale Versammlung die
145 Diözesanversammlung anrufen.
- 146 5. Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die
147 Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im
148 Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ
149 informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- 150 6. Dem BDKJ Diözesanverband Augsburg gehören derzeit folgende

151 Mitgliedsverbände an:

- 152 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
- 153 3. DJK Sportjugend
4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM)
- 154 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF)
6. Katholische junge Gemeinde (KjG)
- 155 7. Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
8. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
- 156 9. Kolpingjugend
10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

157

- 158 7. Der BDKJ Diözesanvorstand Augsburg informiert den BDKJ Bundes- und BDKJ
159 Landesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. Der BDKJ
160 Diözesanvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände im
161 Gebiet der Diözese Augsburg.

160

160 §8 Ruhen der Mitgliedschaft

161

- 162 1. Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft
163 im BDKJ Diözesanverband Augsburg, in den regionalen oder weiteren
164 Gliederungen ruhen lassen.
- 165 2. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ
166 Diözesanverband Augsburg oder in der regionalen oder weiteren Gliederung
167 seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der
168 jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige
169 BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung
170 schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 171 3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen
172 Jugendverbands ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen
173 BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- 174 4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

180 §9 Ende der Mitgliedschaft

- 181 1. Die Mitgliedschaft endet durch

- 182 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbands

183 zum 31.12. des Jahres,
184 2. Auflösung des Jugendverbands oder
185 3. Ausschluss.

186 2. Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ
187 auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbands oder dem
188 Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
189 abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines
190 Jugendverbands ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

191 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
192 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
193 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §6 nicht mehr erfüllt
194 oder
195 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht
196 wahrgenommen hat.

197 3. Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach §6
198 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ
199 ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den
200 Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung
201 des betroffenen Jugendverbands dies innerhalb von drei Monaten schriftlich
202 erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand
203 zu treffen.

204 4. Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet,
205 die regionale Versammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet
206 und in der Diözese, die Versammlung einer weiteren Gliederung kann
207 Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese und in der
208 regionalen Gliederung nicht ausschließen oder deren Tätigkeit
209 verhindern.

210 5. Der Vorstand der ausschließenden Gliederung informiert den regionalen
211 Vorstand und den Diözesanvorstand, der Diözesanvorstand informiert den
212 Bundes- und Landesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von
213 Jugendverbänden im Diözesanverband, in den regionalen und den weiteren
214 Gliederungen.

215 **Der BDKJ in der Diözese Augsburg**

216 **§10 Organe**

217 Die Organe des BDJK im Diözesanverband Augsburg sind

218 1. die Diözesanversammlung (§11) und

219 2. der Diözesanausschuss (§12),

220 3. die Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK) (§13),

221 4. die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände (DiKo) (§14) und

222 5. der Diözesanvorstand (§15).

223 §11 Diözesanversammlung

224 1. Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDJK
225 Diözesanverbandes Augsburg. Sie berät und beschließt über die
226 gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDJK
227 Diözesanverband Augsburg in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen
228 die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und Inhalte des BDJK
229 Diözesanverbandes Augsburg. Dies sind insbesondere

230 1. die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung,

231 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von
232 Jugendverbänden in den BDJK Diözesanverband Augsburg,

233 3. die Beschlussfassung über die Gliederung des Diözesangebietes in
234 Kreis-/Stadtverbände,

235 4. die Wahl des Diözesanausschusses,

236 5. die Wahl des Diözesanvorstandes,

237 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,

238 7. die Wahl der Mitglieder von Wahl- und Sitzungsausschuss und

239 8. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen.

240

240 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind

241

241 1. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände, nach § 6,
242 Absatz 5

243 2. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Kreis-/Stadtverbände und

244 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

245

244 3. Jeder stimmberechtigte Jugendverband wird durch mindestens ein, höchstens
245 jedoch vier Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der

246

247 Jugendverbände (JVK) legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der
248 Jugendverbände fest. Jeder Kreis-/Stadtverband wird durch mindestens ein,
249 höchstens jedoch zwei Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der
250 Kreis-/Stadtverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der
251 Kreis-/Stadtverbände fest. Jede Delegation soll geschlechtsparitätisch
252 besetzt werden.

253 4. Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind

- 254 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände
255 oder -leitungen der Jugendverbände nach § 6, Absatz 5,
- 256 2. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis- und
257 Stadtvorstände,
- 258 3. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 6
259 Absatz 4
- 260 4. die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht
261 stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind,
- 262 5. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
- 263 6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-
264 Diözesanstelle,
- 265 7. die Verbändereferentin oder der Verbändereferent im Bistum
266 Augsburg,
- 267 8. der Diözesanjugendpfarrer,
- 268 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptamtlichenkonferenz des
269 Bischöflichen Jugendamts im Bistum Augsburg,
- 270 10. die Vertreterinnen oder Vertreter des BDKJ im Bezirksjugendring
271 Schwaben,
- 272 11. der BDKJ-Bundesvorstand,
- 273 12. der BDKJ-Landesvorstand Bayern,
- 274 13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend im
275 Kirchenkreis Schwaben,
- 276 14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendringes Schwaben
277 und
- 278 15. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach
279 §15 (4).

280 5. Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen
281 und von ihm geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die
282 Diözesanversammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der
283 Tagesordnung einzuberufen. Die Diözesanversammlung ist öffentlich.

274
284 6. Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und
285 Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der

286 Diözesanversammlung und den unter §11 Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 genannten
287 Mitgliedern statt.

278
288 7. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des
279 Diözesanvorstandes, insbesondere des Diözesanpräses bzw. der
289 Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung, sind unter Angabe der
290 Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem
291 Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.
292

293 8. Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

294 §12 Diözesanausschuss

295 1. Der Diözesanausschuss nimmt unter dem Jahr die Aufgaben der
296 Diözesanversammlung wahr und dient der laufenden Beratung und
297 Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des BDKJ Diözesanverbands
298 Augsburg. Ausgenommen sind

- 299 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
300 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen
301 Zuständigkeiten,
302 3. die der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände vorbehaltenen
303 Zuständigkeiten,
304 4. die Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg.

305 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind 14 von der
306 Diözesanversammlung gewählte Vertreterinnen und Vertreter und die
307 Mitglieder des Diözesanvorstandes. Jeweils 7 Personen werden auf
308 getrennten Listen aus den Mitgliedern der Kreis- und Stadtverbände und
309 aus den Mitgliedern der Jugendverbände gewählt.
310 Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden für ein Jahr gewählt.

311 3. Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind

- 312 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände der
313 Jugendverbände nach § 6, Absatz 5,
314 2. die stimmberechtigten Mitglieder der Kreis-/Stadtvorstände,
315 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden
316 Jugendverbände nach nach § 6, Absatz 4
4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
5. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-
Diözesanstelle und

- 317 6. der Diözesanjugendpfarrer.
318 7. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach
319 §15 (4
- 323 4. Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen
324 und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich. Die
325 Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung des Diözesanausschusses.
321
- 322 5. Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses
326 ändern.
327

328 **§13 Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK)**

- 329 1. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung
330 und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung
331 gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit
332 über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander
333 betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- 334 1. die Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im
335 Diözesangebiet,
336 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der
337 Jugendverbände für die Diözesanversammlung und
338 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die
339 Jugendverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.
- 340 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände
341 sind
- 342 1. je ein Mitglied der Diözesanleitungen oder -vorstände der
343 Jugendverbände nach § 6, Absatz 5 und
344 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- 345 3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind
- 346 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen
347 oder -vorstände der Jugendverbände,
348 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes,
349 3. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden
350 Jugendverbände nach § 6, Absatz 4
349 4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-
350 Diözesanstelle und

- 351 5. der Diözesanjugendpfarrer.
352 6. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 (4).

353 Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Jugendverbände einladen.
356

- 354 1. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird von ihrem Präsidium in
355 Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens zweimal jährlich.
358 Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände
359 verlangt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der
360 Jugendverbändekonferenz.
361
- 362 2. Das Präsidium der Diözesankonferenz der Jugendverbände besteht aus
363 einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz sind,
364 von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen
365 Verbänden stammen.
- 366 3. Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der
367 Geschäftsführung der Diözesankonferenz der Jugendverbände.

368 **§14 Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände (DiKo)**

- 369 1. Die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände berät die
370 Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem
371 Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in
372 ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis
373 der Kreis-/Stadtverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben
374 gehören insbesondere
- 375 1. die Stellungnahme vor der Bildung von Kreis-/Stadtverbänden,
376 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Kreis-
377 /Stadtverbände für die Diözesanversammlung und
378 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die
379 Kreis-/Stadtverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.
- 380 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis-
381 /Stadtverbände sind
- 382 1. je ein Mitglied der Kreis-/Stadtverbände und
383 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- 384 3. Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände

385 sind

- 386 1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis-
387 /Stadtverbände,
- 388 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes
- 389 3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-
390 Diözesanstelle
- 391 4. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Katholischen
392 Jugendstellen im Bistum Augsburg und
- 393 5. der Diözesanjugendpfarrer.
- 394 6. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach
395 §15 (4).

393 Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände
396 einladen.

397
394

395

398 1. Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium in Textform einberufen
399 und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen
400 werden, wenn es ein Viertel der Kreis-/Stadtverbände verlangt. Die
401 Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz
402 der Kreis-/Stadtverbände.

403 2. Das Präsidium der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände besteht
404 aus einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz
405 sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen
406 Kreis-/Stadtverbänden stammen.

407 3. Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der
408 Geschäftsführung der Diözesankonferenz.

409 **§15 Diözesanvorstand**

410 1. Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ Diözesanverband Augsburg und seine
411 Einrichtungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse seiner
412 Organe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- 413 1. die Vertretung der Interessen und die Mitarbeit des BDKJ in Kirche,
414 Gesellschaft und Staat,
- 415 2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ
416 in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet,
- 417 3. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Jugendverbänden und den
418 Kreis-/Stadtverbänden,

- 417 4. die Mitarbeit und Vernetzung im BDKJ-Bundesverband,
418 5. die Mitarbeit und Vernetzung in der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft
Bayern,
419 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und
Jugendarbeit in der Diözese Augsburg, insbesondere durch die
420 Kooperation mit dem Bischöflichen Jugendamt im Bistum Augsburg,
421 7. Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Bezirksjugendring Schwaben,
und den Laienvertretungsgremien in der Diözese Augsburg,
422 8. die Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen
423 Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen,
424 9. die Abgabe des Rechenschaftsberichts über seine Arbeit bei der
Diözesanversammlung und
425 10. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbands Augsburg.
426

432 2. Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei Frauen, von denen eine durch
427 eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale
433 Kompetenz besitzt, und zwei Männer, von denen einer Priester ist. Das Amt
428 der Geistlichen Verbandsleitung wird vom Priester und der Frau, die eine,
434 wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahrgenommen. Gewählt werden
435 können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ
429 sein sollen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes führen die
436 Amtsbezeichnungen Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender, der
430 Priester die Amtsbezeichnung Diözesanpräses. Der Diözesanvorstand kann
437 beratende Mitglieder berufen.
438
431
439
440
441

442 3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung
443 für drei Jahre gewählt. Die vorgeschlagenen Priester und pastoralen
444 Mitarbeiterinnen werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom
445 Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten/-innen aufgenommen. Die
446 Beauftragung des Diözesanpräses und der Diözesanvorsitzenden mit
447 theologischer Ausbildung erfolgt durch den Generalvikar.

448 4. Der Diözesanvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsbereiche
449 an Vorstandsreferentinnen oder Vorstandsreferenten delegieren. Die
450 Einsetzung dieser bedarf der Zustimmung des Diözesanausschusses.
451 Ausgenommen von den Aufgaben dieser ist die Wahrnehmung des Stimmrechts,
452 das dem gewählten Diözesanvorstand obliegt. Sowohl die Abgabe des
453 Rechenschaftsberichtes (§15 (1.9)) als auch die Leitung der Diözesanstelle
454 des BDKJ Diözesanverbands Augsburg (§15 (1.10)) sind nicht delegierbar.

455 §16 Ausschüsse

456 1. Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer

457 Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung
458 und dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten, und
459 berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss
460 Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und
461 der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu
462 erteilen.

463 2. Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein, deren
464 Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt werden:

- 465 1. Satzungsausschuss und
466 2. Wahlausschuss.

467 3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

468 **§17 Diözesanstelle**

469 Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das
470 Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle.
471 Das Nähere regelt eine Dienstordnung. Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit
472 den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.

473 **Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung**

474 **§18**

475 1. Der BDKJ in der Diözese Augsburg orientiert sich in seinen regionalen
476 Zusammenschlüssen an der Struktur der Landkreise und kreisfreien Städte.
477 Der BDKJ in der Diözese Augsburg bildet folgende Kreis- und
478 Stadtverbände:

- 479 1. BDKJ Kreisverband Aichach-Friedberg,
480 bestehend aus den Landkreisen Aichach-Friedberg und Dachau
481 2. BDKJ Kreisverband Dillingen,
482 3. BDKJ Kreisverband Donau-Ries,
483 bestehend aus den Landkreisen Donau-Ries und Ansbach,
484 4. BDKJ Kreisverband Neuburg-Schrobenhausen,
485 bestehend aus den Landkreisen Neuburg-Schrobenhausen, Eichstätt,
486 Pfaffenhofen und der Stadt Ingolstadt
487 5. BDKJ Kreisverband Neu-Ulm,
488 bestehend aus den Landkreisen Neu-Ulm und Günzburg
489 6. BDKJ Kreisverband Landsberg am Lech,

- bestehend aus den Landkreisen Landsberg am Lech, Starnberg und
Fürstenfeldbruck
7. BDKJ Kreisverband Lindau,
 8. BDKJ Kreisverband Unterallgäu,
 9. BDKJ Kreisverband Oberallgäu,
 10. BDKJ Kreisverband Ostallgäu,
 11. BDKJ Kreisverband Weilheim-Schongau,
bestehend aus den Landkreisen Weilheim-Schongau, Bad Tölz und
Garmisch-Patenkirchen
 12. BDKJ Stadtverband Augsburg,
bestehend aus der Stadt Augsburg und dem Landkreisen Augsburg-Land
 13. BDKJ Stadtverband Kaufbeuren,
 14. BDKJ Stadtverband Kempten und dem,
 15. BDKJ Stadtverband Memmingen

2. Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung gibt sich eine Ordnung. Diese trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§19 bis 21 folgende Regelungen:

1. Die Organisation des Kreis- und Stadtverbandes,
2. die Bestimmung der Organe des Kreis- und Stadtverbandes und deren Aufgaben,
3. die Festlegung der Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen, z.B. in der Pfarreiengemeinschaft.

Die Kreis- und Stadtordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

§19 Organe

Die Organe des Kreis- und Stadtverbandes sind

1. die Kreis- und Stadtversammlung und
2. der Kreis- und Stadtvorstand.

§20 Kreis-/Stadtversammlung

1. Die Kreis- und Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreis- und Stadtverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und die inhaltliche Arbeit des BDKJ Kreis- und Stadtverbandes. Ihre Aufgaben sind

- 523 1. die Beschlussfassung über die Kreis- und Stadtordnung,
524 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von
525 Jugendverbänden in den Kreis-/Stadtverband,
526 3. die Wahl des Kreis- und Stadtvorstandes,
527 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreis- und
528 Stadtvorstandes,
529 5. die Beschlussfassung über den Finanzbericht und
530 6. der Beschluss des Haushaltsplanes.
- 531 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Kreis- und Stadtversammlung sind die
529 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände in der regionalen
532 Gliederung mit jeweils mindestens einer Stimme, die stimmberechtigten
533 Mitglieder des Kreis- und Stadtvorstandes, sowie Vertreterinnen und
534 Vertreter der weiteren Gliederungen.
- 536 3. Die Kreis- und Stadtordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der
537 stimmberechtigten Mitglieder.
- 538 4. Beratende Mitglieder der Kreis- und Stadtversammlung sind
- 539 1. der Diözesanvorstand,
540 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Katholischen
541 Jugendstelle und
542 3. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach
543 §15 (4).
- 544 5. Die Kreis- und Stadtversammlung wird vom Kreis- und Stadtvorstand in
545 Textform mindestens drei Wochen vor ihrem Tagungstermin unter Angabe der
546 vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens
547 einmal jährlich. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des
548 Kreis- oder Stadtvorstandes sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller
549 zwei Wochen vor der Kreis- oder Stadtversammlung dem, dem Diözesanvorstand
550 zur Stellungnahme zuzuleiten.

551 §21 Kreis-/Stadtvorstand

- 552 1. Die Aufgaben des Kreis- und Stadtvorstandes sind
- 553 1. die Leitung des Kreis- und Stadtverbandes, seiner Einrichtungen und
554 Veranstaltungen,
2. die Vernetzung der Jugendverbände und weiterer Gliederungen,

- 555 3. die Vertretung des Kreis- und Stadtverbandes in Kirche, Gesellschaft
und Staat,
556 4. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband,
557 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in
der Region/im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und im
558 Bundesgebiet und
559 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und
Jugendarbeit in der Region.
560
- 561 2. Stimmberechtigte Mitglieder des Kreis- und Stadtvorstandes sind mindestens
562 zwei Männer, davon ein Priester, und zwei Frauen, davon eine Frau, die
563 durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale
564 Kompetenz besitzt. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung nehmen der
565 Priester und eine Frau, die eine, wie oben beschriebene Kompetenz besitzt,
566 wahr. Alternativ zu einem Priester kann ein Mann, der durch eine
567 Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz
568 besitzt, gewählt werden. Gewählt werden können Frauen und Männer die
569 Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Eine Erweiterung der
570 Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die
571 gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht. Der Kreis- und Stadtvorstand
572 kann beratende Mitglieder berufen. Die Amtszeit, das Wahlverfahren und die
573 kirchliche Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung regelt die Kreis-
574 und Stadtordnung
575
576
577

578 **Weitere Gliederungen des BDKJ**

579 **§22 Einrichtung**

580 Innerhalb eines Kreis- und Stadtverbandes können weitere Gliederungen des BDKJ
581 zugelassen werden, z.B. in einer Pfarreiengemeinschaft, innerhalb einer
582 eigenständigen kommunalen Größe, etc. Dies bedarf der Zustimmung des jeweiligen
583 Kreis- oder Stadtverbandes.

584 **§23 Aufgaben und Organisation**

- 585 1. Die Aufgabe des BDKJ in seiner weiteren Gliederung ist die
586 Interessenvertretung in den jeweiligen Organen.
- 587 2. Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung stellt durch geeignete,
588 demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher.
589 Er richtet dazu eine Versammlung der Jugendverbände ein.

590 3. Der BDJ in seiner weiteren Gliederung muss sich eine eigene Ordnung
591 geben. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen
592 der Bundesordnung und der Diözesanordnung die Zusammensetzung und die
593 Aufgaben der Versammlung. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere
594 einen Vorstand. Die Mindestanforderungen der §§24 und 25 sind zu beachten.
595 Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Kreis- und
596 Stadtvorstands.

597 **§24 Versammlung des BDJ in seiner weiteren Gliederung**

598 1. Die Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDJ in seiner
599 weiteren Gliederung. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über
600 Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der BDJ Gliederung sowie
601 die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach §23 Absatz 1. Soweit
602 die Ordnung einen Vorstand vorsieht gehören darüber hinaus die Wahl des
603 Vorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den
604 Aufgaben der Versammlung.

605 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung des BDJ in seiner weiteren
606 Gliederung sind

- 607 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der
608 BDJ Gliederung bestehenden Jugendverbände und
- 609 2. der Vorstand, soweit er in der Ordnung vorgesehen ist.

610 3. Beratende Mitglieder der Versammlung des BDJ in seiner weiteren
611 Gliederung ist der Kreis- oder Stadtvorstand.

612 4. Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie tagt
613 mindestens einmal jährlich. Soweit in der Ordnung kein Vorstand vorgesehen
614 ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die
615 die Leitung und Einberufung der Versammlung übernimmt sowie die
616 Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls. Die Einberufung hat drei Wochen
617 vor ihrem Tagungstermin in Textform unter Angabe einer vorläufigen
618 Tagesordnung zu erfolgen.

619 **§25 Vorstand des BDJ in seiner weiteren Gliederung**

620 1. Die Aufgaben des Vorstandes sind

- 621 1. die Leitung des BDJ in seiner weiteren Gliederung,
2. die Vertretung des BDJ in den Organen in seiner weiteren

- 622 Gliederung,
623 3. die Mitwirkung im Kreis- und Stadtverband und
624 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und
 der Organe des BDKJ in der im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in
 Bayern und im Bund.
- 625
- 626 2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern.
628 Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist in das Amt der Geistlichen
627 Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Vorstandes für das Amt
629 der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu
630 wählen. Gewählt werden können Frauen und Männer die Mitglied eines
631 Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.
632
633
- 634 3. Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche
635 Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Ordnung der BDKJ
636 Gliederung.

637 **Schlussbestimmungen**

638 **§26 Rechts- und Vermögensträger**

- 639 1. Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg ist der
640 gemeinnützige Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese
641 Augsburg e.V. (BDKJ Augsburg e.V.). Seine Mitglieder sind die Mitglieder
642 des Diözesanausschusses.
- 643 2. Der BDKJ Augsburg e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen
644 Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und
645 ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses
646 Abschnittes der Diözesanordnung.

647 **§27 Arbeitsverträge**

648 Der BDKJ Diözesanverband Augsburg versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als
649 Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt er für
650 seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen
651 kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“. Die Grundordnung ist in ihrer
652 jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem BDKJ
653 Diözesanverband Augsburg geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Der
654 BDKJ Diözesanverband Augsburg will so Teil haben am gesamten kirchlichen
655 Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.

656 **§28 Gemeinnützigkeit**

- 657 1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
658 im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
659 (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.
- 660 2. Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die
661 Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und
662 Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als
663 anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt der
664 Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.
- 665 3. Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen
666 Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und
667 Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung
668 steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.
- 669 4. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
670 eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 671 5. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
672 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer
673 Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln
674 des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt
675 sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte
676 Leistungen.
- 677 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd
678 sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 679 7. Bei Auflösung des BDKJ Diözesanverbands Augsburg oder Wegfall der
680 steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der BDKJ Stiftung im
681 Bistum Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für
682 gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für
683 Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.

684 **§29 Abstimmungsregeln**

- 685 1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit
686 die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
687 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.

688 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

689 2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich
690 vereint, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen
691 entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei
692 Änderungen dieser Ordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der
693 abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverband Augsburg
694 entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten
695 Mitglieder.

696 3. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende
697 Mitgliedschaften unberücksichtigt.

698 4. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes
699 vorgesehen werden.

700 **§30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

701 1. Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des
702 Diözesanbischofs und des BDKJ Bundesvorstandes, der nach Beratung durch
703 den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.

704 2. Die Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom
705 21.03.2020 mit der Zustimmung des BDKJ Bundesvorstandes vom XX.XX.XXXXund
706 der Zustimmung des Bischofs von Augsburg vom XX.XX.XXXXin Kraft.

707 3. Die Kreis-/Stadtverbände müssen ihre Ordnungen bis zum xx.xx.20xx an die
708 geltenden Bestimmungen dieser Diözesanordnung anpassen. Ansonsten
709 verlieren sie ihre Mitwirkungsrechte im BDKJ Diözesanverband Augsburg.